



**Reglement über die
Wasserversorgung**

der Einheitsgemeinde Uttwil

Ausgabe 1978

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
<u>1. Allgemeine Bestimmungen</u>	
Art. 1 Rechtsform und Rechtsverhältnis	5
Art. 2 Zweck	5
Art. 3 Wasserbezug	5
Art. 4 Verwaltung	5
Art. 5 Wasserwart, Ableser	5
Art. 6 Besondere Bezugsverhältnisse	6
Art. 7 Unterbrechungen und Einschränkungen	6
Art. 8 Vorkehren bei Unterbrüchen	6
Art. 9 Schadenersatz	6
Art. 10 Anschluss von Wasserverbrauchsapparaten	6
Art. 11 Verweigerung der Wasserabgabe	7
<u>2. Leitungsnetz</u>	
Art. 12 Erweiterung, Durchleitungsrechte, Entschädigungen	7
Art. 13 Anschlussleitungen, Kosten, Ausführung, Gemeinsame Anschlüsse, Eigentum	8
Art. 14 Anmeldung von Anschlüssen	8
Art. 15 Änderungen von Anschlussleitungen	8
Art. 16 Kostensicherstellung für Leitungen	9
Art. 17 Unterhalt	9
Art. 18 Grabarbeiten	9
Art. 19 Anzeigepflicht bei abnormalen Erscheinungen	9
<u>3. Einrichtungen für den Brandschutz</u>	
Art. 20 Erstellung von Brandschutzeinrichtungen	9
Art. 21 Wasserentnahme an Hydranten	10
<u>4. Hausinstallationen</u>	
Art. 22 Berechtigung	10
Art. 23 Meldepflicht	10
Art. 24 Vorschriften	10
Art. 25 Instandhaltung der Hausinstallationen	10
Art. 26 Hausinstallationskontrolle	10
Art. 27 Zutritt zu den Hausinstallationen	11

Art. 44

Dieses Reglement kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung oder durch Gemeindeabstimmung abgeändert werden.

Reglementsänderungen

Revisionsanträge sind schriftlich und begründet einzureichen und müssen vom Gemeinderat begutachtet werden.

Art. 45

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 30. März 1978 genehmigt worden und tritt sofort in Kraft.

Genehmigung

Es ersetzt das Reglement vom 4. März 1948 mit- samt seinen Nachträgen und Abänderungen.

Namens der Gemeinde Uttwil
Der Gemeindeammann:

A. Wattinger

Der Gemeinderatsschreiber:

R. Eichmann

7. Einstellung der Wasserlieferung

	Art. 40	
Gründe	Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung die weitere Abgabe von Wasser zu verweigern bzw. die Wasserzufuhr zu unterbrechen, wenn der Bezüger:	
	- Einrichtungen und Wasserverbrauchsapparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;	
	- rechts- oder tarifwidrig Wasser bezieht;	
	- den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;	
	- den Gang der Wasserzähler störend beeinflusst;	
	- die Leitungskosten oder die Wasserrechnung trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht bezahlt;	
	- schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst.	

	Art. 41	
Abtrennen gefährlicher Anlageteile	Mangelhafte Hausinstallationsleitungen oder Einrichtungen und Wasserverbrauchsapparate, die eine beträchtliche Gefahr darstellen, können durch die Organe des Werkes ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.	

	Art. 42	
Unrechtmässiger oder tarifwidriger Wasserbezug	Bei unrechtmässigem oder tarifwidrigem Wasserbezug ist gemäss den Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechtes Ersatz zu leisten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.	

8. Schlussbestimmungen

	Art. 43	
Reglements- auslegung	In allen Fällen, welche im vorstehenden Reglement nicht erwähnt sind und bei Differenzen in der Anwendung und Auslegung dieses Reglementes, entscheidet der Gemeinderat.	

5. Messeinrichtungen

	Art. 28 Wasserzähler	11
	Art. 29 Beschädigung	11
	Art. 30 Plombierung	11
	Art. 31 Prüfung auf besonderes Verlangen	12
	Art. 32 Messtoleranz	12
	Art. 33 Anzeigepflicht	12
	Art. 34 Unterzähler	12

6. Verrechnung des Wasserbezuges

	Art. 35 Feststellung des Wasserverbrauches	12
	Art. 36 Fehlanzeige und deren Verrechnung	12
	Art. 37 Wasserverluste	13
	Art. 38 Tarife	13
	Art. 39 Rechnungstellung	13

7. Einstellung der Wasserlieferung

	Art. 40 Gründe	14
	Art. 41 Abtrennen gefährlicher Anlageteile	14
	Art. 42 Unrechtmässiger oder tarifwidriger Wasserbezug	14

8. Schlussbestimmungen

	Art. 43 Reglementsauslegung	14
	Art. 44 Reglementsänderungen	15
	Art. 45 Genehmigung	15

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei festgestellt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 12 Monate, zu berichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Rechnungsperiode stattfinden. Kann der Umfang der Fehlanzeige durch die Nachprüfung nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers, des früheren Verbrauchers und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt. Vorbehalten bleibt die Entscheidung des Zivilrichters.

Art. 37

Treten nach dem Wasserzähler Verluste durch defekte Leitungen, Apparate oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Wasserverbrauches.

Wasser-
verluste

Art. 38

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus ~~einer Grundgebühr und dem Konsumpreis. Bei Anschlüssen ohne Wasserzähler wird eine Pauschalgebühr erhoben.~~

Tarife

Die Tarife werden auf Antrag des Gemeinderates durch die Einheitsgemeinde (Gemeindeversammlung oder Abstimmung) festgesetzt.

Art. 39

Die Rechnungstellung erfolgt an den Grundeigentümer oder Bezüger. Eigentümer und Bezüger haften für den Wasserverbrauch solidarisch.

Rechnung-
stellung

Ein Wechsel in der Person des Bezügers ist dem Werk zwecks Zwischenabrechnung mitzuteilen. Wird die rechtzeitige Mitteilung versäumt, so ist der bisherige Bezüger oder Grundeigentümer bis zum Ende des laufenden Ableseabschnittes zahlungspflichtig.

Die Wasserzinsrechnung ist innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.

den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Prüfung auf besonderes Verlangen	Art. 31 Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich der Messeinrichtungen, trägt diejenige Partei, die ins Unrecht versetzt wird.
Messtoleranz	Art. 32 Wasserzähler, deren Fehlgang die Toleranzzahl von $\pm 5\%$ nicht überschreiten, gelten als richtiggehend.
Anzeigepflicht	Art. 33 Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Wasserzähler sind dem Werk unverzüglich zu melden.
Untierzähler	Art. 34 Untierzähler werden nur in besonderen Fällen und stets auf Kosten des Bezügers geliefert und installiert. Der vom Untierzähler registrierte Wasserverbrauch Dritter darf höchstens zu den entsprechenden Tarifen des Werkes verrechnet werden.
Feststellung des Wasserverbrauches	<u>6. Verrechnung des Wasserbezuges</u> Art. 35 <u>Revision für die Einführung der Spitzenbelastung</u> <u>Art. 35 Feststellung des Wasserverbrauches</u> <u>zusätzlicher Absatz 3</u> <i>Spitzenverbraucher haben nach Weisung des Werkes in der massgebenden Zeit Aufzeichnungen vorzunehmen, damit der Grundpreis für den höchsten Tagesbezug belastet werden kann. Die notwendigen Daten (Zähler-Nr., Ablesedatum und -Zeit, Zählerstand und Tagesverbrauch) sind täglich festzuhalten und dem Werk wöchentlich zu melden. Die Ablesungen sind durch das Werk stichprobenweise zu überprüfen.</i>
Fehlanzeige und deren Verrechnung	<u>Art. 38 Tarife</u> <u>Absatz I neuer Text</u> <i>Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus den Grundgebühren (Grundtaxe sowie Grundpreis für Spitzenverbrauch) und dem Konsumpreis.</i>
12	Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus den Grundgebühren (Grundtaxe sowie Grundpreis für Spitzenverbrauch) und dem Konsumpreis.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 22. Februar 1990

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Die Wasserversorgung der Einheitsgemeinde Uttwil, im folgenden Werk genannt, ist ein Gemeindeunternehmen mit selbständiger Rechnungsführung. Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk und seinen Bezügern. Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Anerkennung des Reglementes sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife.	Rechtsform und Rechtsverhältnis
Art. 2 Das Werk hat die Aufgabe: - die Einheitsgemeinde Uttwil mit genügend Trink- und Brauchwasser zu versorgen; - den Wasserbedarf für Löschzwecke (Hydrantenanlage) bereit zu halten.	Zweck
Art. 3 Das Wasser wird von den Wasserwerken der Gemeinden Romanshorn und Amriswil bezogen. Die speziellen Wasserlieferungsverträge werden durch den Gemeinderat abgeschlossen.	Wasserbezug
Art. 4 Die Verwaltung und Aufsicht untersteht dem Gemeinderat. Die Rechnungsführung wird durch die Gemeindekasse besorgt. Die Jahresrechnung ist durch die Rechnungsrevisoren der Einheitsgemeinde zu prüfen und der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen.	Verwaltung
Art. 5 Für die Beaufsichtigung der Gesamtanlage (Leitung, Schieber, Hydranten, Wasserzähler usw.) wird vom Gemeinderat ein Wasserwart gewählt. Für das Ablesen der Wasserzähler wird vom Gemeinderat ebenfalls eine geeignete Person bestimmt. Die Entlöhnung wird durch den Gemeinderat geregelt.	Wasserwart, Ableser

Besondere Bezugsverhältnisse	<p>Art. 6</p> <p>In besonderen Fällen, z. B. für provisorische Anschlüsse (Bauplätze, Festanlagen usw.), kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes abweichen.</p>	Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen vermindert.	
Unterbrechungen und Einschränkungen	<p>Art. 7</p> <p>Das Werk kann die Wasserlieferung einschränken oder ganz einstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Wasserversorgung zufolge ausserordentlicher Verhältnisse (Krieg, Streik, Feuersnot usw.); - in Fällen von Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung; - bei Betriebsstörungen; - zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten. <p>Das Werk nimmt bei Unterbrechungen und Einschränkungen soweit möglich auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im voraus.</p>	<p>Art. 27</p> <p>Den Hausinstallations-Kontrolleuren sowie dem Personal des Werkes ist zur Erfüllung ihrer Aufgabe der Zutritt zu allen mit Wasserinstallationen versehenen Räumen zu angemessener Zeit zu gestatten.</p>	Zutritt zu den Hausinstallationen
		<u>5. Messeinrichtungen</u>	
Vorkehren bei Unterbrüchen	<p>Art. 8</p> <p>Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehren zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen und Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch oder Wiederinbetriebsetzung der Wasserlieferung sowie aus Druckschwankungen entstehen können.</p>	<p>Art. 28</p> <p>Die für die Messung des Wassers notwendigen Zähler werden vom Werk geliefert und montiert; sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Grundeigentümer hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Angaben des Werkes erstellen zu lassen; ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällig zum Schutze der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen, Schächte usw. sind vom Grundeigentümer auf seine Kosten anzubringen.</p> <p>Die Kosten für die Montage der Wasserzähler gehen zulasten der Grundeigentümer.</p> <p>Der ungehinderte Zutritt zum Wasserzähler muss gewährleistet bleiben.</p>	Wasserzähler
Schadenersatz	<p>Art. 9</p> <p>Das Werk schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezügern aus Unterbrechungen, Druckschwankungen und Einschränkungen in der Wasserlieferung erwachsen, ausdrücklich aus. Das Werk verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben.</p>	<p>Art. 29</p> <p>Werden Wasserzähler durch Frost, durch Verschulden des Bezügers oder durch Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Grundeigentümer belastet.</p>	Beschädigung
Anschluss von Wasser- verbrauchs- apparaten	<p>Art. 10</p> <p>Der Bezüger bzw. sein Installateur oder Apparatelieferant haben sich über die Anschlussmöglichkeit, die Druckverhältnisse und die chemische Beschaffenheit des Wassers rechtzeitig beim Werk zu erkundigen.</p>	<p>Art. 30</p> <p>Wasserzähler dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise diese Bestimmungen verletzt, haftet für</p>	Plombierung

Wasser-entnahme an Hydranten
Art. 21
Ohne schriftliche Bewilligung des Werkes darf den Hydranten kein Wasser für private Zwecke entnommen werden.

4. Hausinstallationen

Berechtigung
Art. 22
Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, welche im Besitz einer Bewilligung des Werkes sind, erstellt, unterhalten, verändert und erweitert werden.

Meldepflicht
Art. 23
Die Installateure haben Anmeldungen für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen schriftlich an das Werk zu erstatten.

Vorschriften
Art. 24
Hausinstallationen sind gemäss den Leitsätzen des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) für Wasserinstallationen auszuführen. Für Abwasserinstallationen gelten die Vorschriften des Schweiz. Spenglermeister- und Installateurverbandes (SSIV). Ferner sind die Installationen nach der kantonalen Feuerpolizeiverordnung und nach eventuellen speziellen Werkvorschriften auszuführen und zu unterhalten.

Instandhaltung der Hausinstallationen
Art. 25
Die Besitzer von Hausinstallationen haben diese dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für sofortige Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlagen zu sorgen.

Hausinstallationskontrolle
Art. 26
Das Werk ist berechtigt, die Arbeiten der Installationsfirmen zu kontrollieren. Die Bezüger bzw. Grundeigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten zu beheben.

In Zonen mit ungenügenden Druckverhältnissen oder in hohen Häusern, in welchen der statische Druck nicht ausreicht, hat der Bezüger auf eigene Kosten Druckerhöhungsanlagen einzurichten.

Art. 11

Das Werk verweigert die Wasserabgabe, wenn Installationen oder Wasserverbrauchsapparate

- den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW);
- den Leitsätzen für Abwasserinstallationen des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverbandes (SSIV) oder den eigenen Werkvorschriften widersprechen;
- im normalen Betrieb die Einrichtungen der benachbarten Bezüger oder die Anlagen des Werkes störend beeinflussen.

Verweigerung der Wasserabgabe

Zudem kann das Werk die Wasserlieferung verweigern für Installationen, welche unter Umgehung der Vorschriften über die Installationsbewilligung ausgeführt worden sind.

2. Leitungsnetz

Art. 12

Ueber Erweiterungen des Leitungsnetzes entscheidet der Gemeinderat. Für die Verteilleitung ist vor deren Erstellung das Auflageverfahren gemäss Perimeterreglement (Reglement über die Beitragspflicht der Grundeigentümer an die Kosten von Erschliessungsanlagen) durchzuführen.

Erweiterung, Durchleitungsrechte, Entschädigungen

Wenn zur Erweiterung der Verteilanlagen der private Grund eines Wasserbezügers benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen. Die Ueberbaubarkeit des betroffenen Grundstückes darf nicht beeinträchtigt werden. Auf Verlangen des Werkes sind Dienstbarkeitsverträge abzuschliessen und im Grundbuch einzutragen.

Entschädigungen für solche Durchleitungsrechte werden nur dann ausgerichtet und entstandene Schäden zufolge der Erweiterung der Verteilanlagen nur dann vergütet, wenn die verlegte Leitung nicht der Wasserversorgung des beanspruchten Grundstückes dient.

Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richtet das Werk in der Regel keine Entschädigung aus.

Art. 13

Anschlussleitungen, Kosten, Ausführung, Gemeinsame Anschlüsse, Eigentum

Die Erstellung der Anschlussleitung mit Hausschieber von der Verteilleitung aus bis und mit Hauptabstelhahn erfolgt durch das Werk bzw. durch von ihm Beauftragte auf Kosten des Grundeigentümers.

Für eine Liegenschaft oder wirtschaftlich zusammenhängende Gebäude und Liegenschaften wird nur eine direkte Anschlussleitung erstellt. Nebengebäude sind vom Hauptgebäude aus mit Wasser zu versorgen.

Die Hausschieber sind jederzeit sichtbar zu halten. Der Bezüger ist dafür verantwortlich.

Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Durchmesser und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Haupthahnen und des Wasserzählers. Beim Bau und der Montage der Leitungen, Haupthahnen und Wasserzähler wird das Werk nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.

Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücke anzuschliessen, unter angemessener Aufteilung der Leitungskosten.

Die Anschlussleitungen gehen nach der Erstellung kostenlos ins Eigentum des Werkes über.

Art. 14

Anmeldung von Anschlüssen

Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich mit zwei Situationsplänen an das Werk zu richten.

Art. 15

Änderungen von Anschlussleitungen

Bedingt die bauliche Veränderung einer Liegenschaft die Verlegung oder Abänderung der Anschlussleitung, so fallen die durch die baulichen Veränderungen notwendigerweise entstehenden Kosten zulasten des Grundeigentümers. Müssen Anschlussleitungen durch solche grösseren Kalibers ersetzt werden, so erfolgt dies auf Kosten des Verursachers.

Art. 16

Das Werk kann nach eigenem Ermessen vor Baubeginn die Vorausbezahlung oder Sicherstellung der mutmasslichen Baukosten verlangen.

Kostensicherung für Leitungen

Art. 17

Die Arbeiten für den Unterhalt und die Reparaturen am Wasserleitungsnetz werden durch den Gemeinderat vergeben.

Unterhalt

Der Unterhalt der Verteilleitung geht voll zulasten des Werkes.

Die Reparaturen an Anschlussleitungen bis Hauptabstelhahn übernimmt das Werk, ausser den Kosten für Instandstellungsarbeiten von Belägen und Gartenanlagen, welche zulasten des Grundeigentümers gehen.

Art. 18

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim Werk über die Lage von Wasserleitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen.

Grabarbeiten

Sind durch Bauarbeiten Wasserleitungen freigelegt worden, so ist dem Werk vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit dieses die Leitung kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

Art. 19

Abnormale, dauernde Geräusche in den Leitungen oder Wasseraustritte aus dem Boden sind dem Werk sofort zu melden.

Anzeigepflicht bei abnormalen Erscheinungen

3. Einrichtungen für den Brandschutz

Art. 20

Das Werk ist berechtigt, die für den öffentlichen Brandschutz erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Dabei sind die privaten Interessen angemessen zu berücksichtigen. Die Einrichtungen werden vom Werk auf seine Kosten erstellt und unterhalten und bleiben in seinem Eigentum.

Erstellung von Brandschutzeinrichtungen